

# Wahlordnung



## **Landjugend Kärnten**

Bildungshaus Schloss Krastowitz  
9020 Klagenfurt

Tel.: 0463/5850 – 2411, 2412, 2413

Fax.: 0463/5850 – 2419

E-Mail: [ktn@landjugend.at](mailto:ktn@landjugend.at)

Homepage: [www.ktnlandjugend.at](http://www.ktnlandjugend.at)

Facebook: [www.facebook.com/ljkaernten](http://www.facebook.com/ljkaernten)

# *Anhang 1*

## **WAHLORDNUNG**

### **WAHLEN:**

#### **A) Allgemeines für Wahlen**

1. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder auf Landes-, Bezirks, und Ortsgruppenebene der Landjugend Kärnten beträgt zwei Jahre.
2. Die Funktionsperiode aller Rechnungsprüfer der Landjugend Kärnten beträgt ein Jahr.
3. Im Zuge der Jahreshauptversammlung werden der Vorstand und die Rechnungsprüfer gewählt. Sie bleiben jedenfalls solange im Amt, bis ein neuer Vorstand, beziehungsweise die Rechnungsprüfer gewählt sind.
4. Vor Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlleiter bestellt, der die zwei Stimmenprüfer bestimmt, die Stimmberechtigten ermittelt und durch die Wahl führt.
5. Vor Durchführung der Wahl sind vom Wahlleiter zwei vereinsunabhängige Stimmenprüfer (z.B.: Ehrengäste oder Bezirks- bzw. Landesvorstand) zu bestimmen, die aufgrund der abgegebenen Stimmzettel das Wahlergebnis ermitteln. Die Verkündung des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.
6. Bei den Wahlen in den Vorstand sind nach dem Obmann, die Leiterin, dann der Kassier und der Schriftführer und im Anschluss die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer zu wählen.
7. Die Wahlvorschläge sind von den Mitgliedern bis spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand oder bei der Jahreshauptversammlung selbst mündlich einzubringen.
8. Bevor der vorgeschlagene Funktionär gewählt werden kann, muss der Funktionär dem Wahlvorsitzenden mitteilen dass er sich der Wahl stellt.

9. Die Wahlen aller Vorstandsmitglieder müssen mittels Stimmzettel geheim durchgeführt werden. Die Stimmzettel sind vor der Jahreshauptversammlung vorzubereiten.
10. Entfällt auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit (über 50% - 50%+1 Stimme) der abgegebenen Stimmen, hat eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist diese zu wiederholen. Bei neuerlicher Stimmengleichheit ist eine Losentscheidung herbeizuführen, worüber der Wahlleiter die näheren Anordnungen trifft.
11. Gültige Stimmen sind Stimmzettel, die den Kandidaten eindeutig zugeordnet werden können (Vorname und/oder Zuname). Ungültige Stimmen sind Stimmzettel, die keinem Kandidaten zugeordnet werden können, bzw. abgegebene leere Stimmzettel.
12. Für die Berechnung der absoluten Mehrheit (50% + 1 Stimme) sind alle anwesenden Stimmberechtigten die Basis (= Summe aller gültigen und ungültigen Stimmen).
13. Die Wahl eines Funktionärs wird erst durch die Annahme des Gewählten wirksam. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird die Wahl wirksam, wenn er innerhalb von acht Tagen die Annahme dem Wahlvorsitzenden mitteilt.
14. Eine mehr als zweimalige Wahl in ein- und dieselbe Funktion ist nicht möglich. Das jeweilige Wahlgremium kann (in einer geheimen Wahl) in besonderen Fällen beschließen, nicht mehr wählbare Funktionäre höchstens für eine weitere Wahlperiode (eine dritte Wahlperiode) zu wählen. Dies bedarf jedoch eines gesonderten Beschlusses mit 2/3 Mehrheit.
15. Bei der Jahreshauptversammlung mit Neu- bzw. Ergänzungswahlen geht das Stimmrecht nach Abschluss der gesamten Wahlen (Vorstand und Rechnungsprüfer) von den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern auf die neugewählten Vorstandsmitglieder über.
16. Bei Wahl eines Notvorstandes müssen nach Absprache mit dem Landesvorstand und dem Landjugendreferat mindestens die Funktionen von Obmann, Leiterin, Kassier und Schriftführer gewählt werden.

## **B) Wählbare Funktionen in der Landjugend Kärnten**

### **1. Funktionen auf Landesebene**

- a. Verpflichtend zu wählende Funktionen
  - Landesobmann und seine Stellvertreter
  - Landesleiterin und ihre Stellvertreterinnen
- b. Optional zu wählende Funktion
  - Landesagrar Sprecher

### **2. Funktionen auf Bezirksebene**

- a. Verpflichtend zu wählende Funktionen (operativer Bezirksvorstand)
  - Bezirksobmann und seine zwei Stellvertreter
  - Bezirksleiterin und ihre zwei Stellvertreterinnen
  - Bezirkskassier
  - Bezirksschriftführer
- b. Optional zu wählende Funktionen (erweiterter Bezirksvorstand)
  - Dritter Bezirksobmann Stellvertreter
  - Dritte Bezirksleiterin Stellvertreterin
  - Bezirkskassier Stellvertreter
  - Bezirksschriftführer Stellvertreter
  - Agrar Sprecher
  - Brauchtumsreferent
  - Pressereferent
  - Sportreferent

### 3. Funktionen auf Ortsebene

- a. Verpflichtend zu wählende Funktionen (operativer Ortsgruppenvorstand)
  - Obmann und seine zwei Stellvertreter
  - Leiterin und ihre zwei Stellvertreterinnen
  - Kassier
  - Schriftführer
  
- b. Optional zu wählende Funktionen (erweiterter Ortsgruppenvorstand)
  - Dritter Obmann Stellvertreter
  - Dritte Leiterin Stellvertreterin
  - Kassier Stellvertreter
  - Schriftführer Stellvertreter
  - Agrarsprecher
  - Brauchtumsreferent
  - Pressereferent
  - Sportreferent

Weitere Funktionen, als jene die in Punkt B angeführt wurden, können auf keiner Ebene der Organisation gewählt werden.

### **C) Wahlen auf Landesebene**

1. Bei der Wahl auf Landesebene sind der Landesobmann und seine Stellvertreter, die Landesleiterin und ihre Stellvertreterinnen, sowie der Landesagarsprecher vom Landesausschuss und den Delegierten der Ortsgruppen in gesonderten Wahlvorgängen zu wählen.
2. Wahlberechtigt sind der Landesobmann und seine Stellvertreter, die Landesleiterin und ihre Stellvertreterinnen, der Landesagarsprecher, die Bezirksobmänner und ihre zwei Stellvertreter, die Bezirksleiterinnen und ihre zwei Stellvertreterinnen, die Bezirkskassiere und die Bezirksschriftführer, die Landjugendreferenten, das Landjugendsekretariat, zwei Delegierte aus dem operativen Vorstand jeder Ortsgruppe, ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Kärnten, ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Schulen und der Obmann oder die Obfrau des Bildungsausschusses der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten.

Eine Stimmübertragung kann nur von Mitgliedern des operativen Bezirksvorstandes auf ein gewähltes Mitglied des erweiterten Bezirksvorstandes in schriftlicher Form erfolgen. Das bedeutet, dass immer maximal 8 Personen aus einem Bezirksvorstandes stimmberechtigt sind.

Die zwei Delegierten jeder Ortsgruppe müssen vor Beginn der Wahlen ihre Anwesenheit dem Landjugendbüro mitteilen, um die Stimmzettel für die Wahl zu bekommen, andernfalls sind sie nicht wahlberechtigt.

3. Gewählt werden können alle sich im Landesausschuss befindlichen Personen, sowie Personen die ein ordentliches Mitglied der Landjugend Kärnten sind und vom Landesausschuss mit zweidrittel Mehrheit bestätigt werden. Nominiert werden die Personen durch den Landesvorstand oder den Bezirkssprecher, welcher bei der Anmeldung bekannt gegeben werden muss. Anderweitige Nominierungen sind nicht zulässig.
4. Die Wahlleitung auf Landesebene nimmt der Bundesvorstand der Landjugend Österreich oder der jeweils für Landjugendfragen zuständige Referatsleiter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder ein Vertreter wahr.

#### **D) Wahlen auf Bezirksebene:**

1. Bei der Wahl auf Bezirksebene sind der Bezirksobmann und seine zwei Stellvertreter, die Bezirksleiterin und ihre zwei Stellvertreterinnen sowie der Bezirkskassier und der Bezirksschriftführer vom Bezirksausschuss in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Optional können maximal 8 weitere Personen in den erweiterten Bezirksvorstand gewählt werden.
2. Zusätzlich zum Bezirksvorstand sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
3. Wahlberechtigt sind der Bezirksobmann und seine zwei Stellvertreter, Bezirksleiterin und ihre zwei Stellvertreterinnen, Bezirkskassier und Bezirksschriftführer, der gewählte erweiterte Bezirksvorstand (maximal 8 Personen), Ortsgruppenobmänner und ihre zwei Stellvertreter, Ortsgruppenleiterin und ihre zwei Stellvertreterinnen, Ortsgruppenkassiere und Ortsgruppenschriftführer, ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Kärnten und ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Schulen.

Eine Stimmübertragung kann nur von Mitgliedern des operativen Ortsgruppenvorstandes auf ein gewähltes Mitglied des erweiterten Ortsgruppenvorstandes in schriftlicher Form erfolgen. Das bedeutet, dass immer maximal 8 Mitglieder eines Ortsgruppenvorstandes stimmberechtigt sind.

4. Gewählt werden können alle bei der Bezirksjahreshauptversammlung anwesenden Personen, die ordentliches Mitglied der Landjugend Kärnten sind. Die Wahlleitung auf Bezirksebene hat ein Mitglied des Landesvorstandes oder einer der beiden Landjugendreferenten wahrzunehmen.

#### **E) Wahlen auf Ortsgruppenebene:**

1. Bei der Wahl auf Ortsgruppenebene sind der Ortsgruppenobmann und seine zwei Stellvertreter, die Ortsgruppenleiterin und ihre zwei Stellvertreterinnen, der Ortsgruppenkassier und der Ortsgruppenschriftführer in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Optional können maximal 8 weitere Personen in den erweiterten Ortsgruppenvorstand gewählt werden.
2. Zusätzlich zum Ortsgruppenvorstand sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder der Ortsgruppe haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Wahlleitung auf Ortsgruppenebene hat ein Mitglied des Bezirksvorstandes wahrzunehmen.



## **F) Beschlüsse und Anträge:**

1. Für Beschlüsse über Anträge ist die absolute Mehrheit (über 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen (gültige Stimmen sind Stimmen, die einem Antrag eindeutig zugeordnet werden können) erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen sind Anträge über Änderungen der Organisationsrichtlinien, Anträge auf Auflösung der Organisation, sowie Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, welche einer 2/3 Mehrheit sowie der schriftlichen Zustimmung der Landwirtschaftskammer Kärnten bedürfen.
2. Die Beschlussfassung über Anträge kann durch Handzeichen erfolgen. Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn dies von einem Stimmberechtigten verlangt wird. Die Art des Abstimmungsvorganges ist vorher vom Vorsitzenden zu klären.
3. Erreicht bei mehreren Anträgen beim ersten Abstimmungsvorgang kein Antrag die absolute Mehrheit, so wird in einer Stichwahl die Entscheidung zwischen den zwei Anträgen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, herbeigeführt.
4. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen über einen Antrag entscheidet der Vorsitzende.

Die vorliegende Wahlordnung der Landjugend Kärnten wurde in der Landesausschusssitzung am 26.10.2013 im Bildungshaus Schloss Krastowitz beschlossen.